

Ingenieurvertrag

Vertrag: Amt 69/K 21/OD Büren-Ahden

vom 10.07.2026

Amt 69

zwischen dem

Kreis Paderborn

Aldegrevestraße 10-14

33102 Paderborn

vertreten durch den Landrat,

- nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und dem

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber beauftragt den Ingenieur mit der Erbringung der in § 4 genannten Ingenieurleistungen für folgende Baumaßnahme:

Grundhafte Erneuerung der K 21 OD Büren - Ahden

§ 2 Grundlagen des Vertrages

- (1) Die Bauleistungen für das vorgenannte Vorhaben, dessen Durchführung dieser Vertrag dient, unterliegen den Vorschriften über Preise für Leistungen aufgrund öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge.
Der Auftragnehmer hat diese Vorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit zu beachten.
- (2) Zu beachten sind weiterhin:
die einschlägigen technischen Normen (DIN)
die einschlägigen Gesetze bzw. Regelungen für die Vergabe von Bauleistungen unter Berücksichtigung etwaiger Förderbestimmungen (GWB, VgV, VOB/A-EU, § 75 a GO NRW, VOB/B etc.)
- (3) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend nacheinander:
 - das Angebot des Auftragnehmers vom (Anlage 1)
 - Besonderen Vertragsbedingungen Liefer-Dienstleistungen (Anlage 2)
 - Besonderen Vertragsbedingungen des Kreises Paderborn zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (BVB TVgG,) (Anlage 3)
 - zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Anlage 4)

- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung
- allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), sowie §§ 650 p – 650 t BGB (nach Bauvertragsrecht 2018).

§ 3 Auftragsunterlagen

Vom Auftraggeber werden folgende Unterlagen -soweit vorhanden- zur Verfügung gestellt:
--- keine ---

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Die Leistungspflichten des Auftragnehmers betreffen

- **aus der Objektplanung Teil 3, Abschnitt 3 § 41 ff in Verbindung mit Anlage 12 zu § 44 Abs. 2 HOAI,**
- **aus der Objektplanung Teil 3, Abschnitt 4 § 45ff in Verbindung mit Anlage 13 zu § 47 Abs. 2 HOAI**

Der Auftragnehmer hat dabei die in nachfolgendem Absatz (2) angekreuzten Leistungsbilder und Leistungsphasen (Grundleistungen) sowie die in Absatz (3) angegebenen Besonderen Leistungen zu erbringen.

(2) Beauftragte Leistungsbilder und Leistungsphasen

Ingenieurbauwerke

	Leistungsphase gem.:	HOAI	Auftrag
☒	1. Grundlagenermittlung	(2%)	2 %
☒	2. Vorplanung	(20%)	20 %
☒	3. Entwurfsplanung	(25%)	25 %
☒	4. Genehmigungsplanung	(8%)	8 %
☒	5. Ausführungsplanung	(15%)	15 %
☒	6. Vorbereitung der Vergabe	(10%)	9 %
☒	7. Mitwirkung bei der Vergabe	(4%)	3 %
☒	8. Objektüberwachung	(15%)	15 %
☐	9. Objektbetreuung und Doku.	(1 %)	<u>0 %</u>
	Höchstbewertung lt. HOAI	(100%)	97 %

Verkehrsanlagen

	Leistungsphase gem.:	HOAI	Auftrag
☒	1. Grundlagenermittlung	(2%)	2 %
☒	2. Vorplanung	(20%)	20 %
☒	3. Entwurfsplanung	(25%)	25 %
☒	4. Genehmigungsplanung	(8%)	8 %
☒	5. Ausführungsplanung	(15%)	15 %
☒	6. Vorbereitung der Vergabe	(10%)	9 %
☒	7. Mitwirkung bei der Vergabe	(4%)	3 %
☒	8. Objektüberwachung	(15%)	15 %
☐	9. Objektbetreuung und Doku.	(1 %)	<u>0 %</u>
	Höchstbewertung lt. HOAI	(100%)	97 %

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen:

- 2a) Mit Abschluss dieses Vertrages werden verbindlich nur die Leistungen der Leistungsphasen 1 und 2 beauftragt.
- 2b) Der AG kann die weiteren Leistungen der Leistungsphasen 3 bis 8 und die zugehörigen Besonderen Leistungen – ganz oder teilweise – in einer oder mehreren weiteren Leistungsstufen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN in Auftrag geben. Die schriftliche Beauftragung der jeweiligen weiteren Leistungsphase ist Voraussetzung für deren Ausführung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch die über (2a) hinausgehenden Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen, sofern diese weiteren Leistungen durch den AG beauftragt werden. Diese Bindung entfällt für solche Leistungen, die nicht spätestens 24 Monate nach Abschluss der zuletzt (ganz oder teilweise) beauftragten Leistungsstufe beauftragt werden.

Aus Projektverzögerungen, die allein auf die stufenweise Beauftragung zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer einen zusätzlichen Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsanspruch nicht herleiten.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Beauftragung von Leistungen der Leistungsphasen 3 - 8 besteht nicht.

Die Vergütung erfolgt nur für die jeweils tatsächlich schriftlich beauftragten und erbrachten Leistungen.

(3) Besondere Leistungen der Leistungsphasen 8

Prüfen von Nachträgen	Prüfen von Nachträgen u. Kostenkontrolle: auf die anrechenbaren Baukosten zu der Grundleistung in Lp 8 lt. Anlage 12/13 zu § 43/47
örtliche Bauüberwachung	Örtliche Bauüberwachung: auf die anrechenbaren Baukosten zu der Grundleistung in Lp 8 lt. Anlage 12/13 zu § 43/47

Die Besonderen Leistungen stehen im Zusammenhang mit den jeweiligen Leistungsphasen und sind nur zu erbringen, soweit die entsprechende Leistungsphase beauftragt wird.

- (4) Der Auftragnehmer hat im Rahmen des werkvertraglich geschuldeten Gesamterfolgs sämtliche beauftragten Grund- und Besonderen Leistungen der beauftragten Leistungsphasen nach § 43/47 Abs. 1 HOAI iVm. Anlage /12/13 zu erbringen. Die beauftragten Leistungen werden daher im Sinne selbstständiger, von der Erzielung des Gesamterfolges unabhängig zu erbringender Einzelleistungen geschuldet.
- (5) Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die beauftragten Leistungen so zu erbringen, dass die o.g. Baumaßnahme mangelfrei geplant und errichtet werden kann.

§ 5 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftrag ist in ständiger Abstimmung mit dem Auftraggeber und soweit notwendig, mit den in Ziffer 7 genannten **Sonderfachleuten** und Fachbehörden auszuführen.
- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen dem allgemeinen Stand der Ingenieurwissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen; deshalb notwendige Überarbeitungen der angefertigten

Unterlagen bei unverändertem Programm berechtigen den Auftragnehmer nicht zu zusätzlichen Forderungen.

- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftrag mit seinem Büro auszuführen; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (4) Die zu liefernden Unterlagen sind vom Auftragnehmer rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- (5) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Zudem hat der Auftragnehmer die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VgV, § 75 a GO NRW; ggfs. VOB/A, UVgO, etc.) einzuhalten.

§ 6 Leistungen des Auftraggebers

- (1) Vom Auftraggeber werden folgende Leistungen erbracht:
 - **Bestandsvermessung** -
- (2) Vom Auftraggeber werden folgende Teilleistungen erbracht, die eine Kürzung der Honorierung unter § 9 (1) begründet:
 - In Leistungsphase 6: Prüfung und Korrektur der vom Auftragnehmer erstellten Ausschreibungsunterlagen, Zusammenstellen der Vergabeunterlagen und der allgemeinen Vorbemerkungen,
 - In Leistungsphase 7: Einholen von Angeboten über die E-Vergabe, Weiterleiten und Beantworten von Bieterfragen über die E- Vergabe, Submission, Dokumentation der Vergabeverfahren, Zusammenstellen der Vertragsunterlagen bei der Auftragserteilung.

§ 7 Sonderfachleute und Beteiligung von Fachbehörden

- (1) Die Aufträge an evtl. zu beteiligende Sonderfachleute werden vom Auftraggeber vergeben und besonders vergütet.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Sonderfachleuten und den Fachbehörden jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendige Auskunft zu geben und Einblick in seine Unterlagen zu gewähren. Er kann die Sonderfachleute unmittelbar in Anspruch nehmen, soweit es die ihnen erteilten Aufträge zulassen.
- (3) Wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und den Sonderfachleuten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 8 Termine und Fristen

- (1) Für die in § 4 festgelegten Leistungen gelten folgende Termine und Fristen:

- Leistungsphase	1 bis 2:	09/2026 bis 11/2026
	3 bis 5:	11/2026 bis 05/2027
	6 bis 8:	12/2027 bis 12/2028

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Planungsleistungen einschließlich aller damit verbundenen Aufgaben fristgerecht zu erbringen. Die Leistungen sind

so zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu abzuschließen, dass der Planungs- und Bauablauf ohne Verzögerungen umgesetzt werden kann.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des Auftraggebers entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der Auftragnehmer eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.
- (4) Kommt es aufgrund des Verschuldens des Auftragnehmers zu Verzögerungen, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Dritte mit der Erbringung der nicht rechtzeitig ausgeführten Leistungen zu beauftragen (Ersatzvornahme). Vor Einleitung einer Ersatzvornahme ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nachholung der Leistung zu geben. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Vergütung des Auftragnehmers

Für die in § 4 festgelegten Leistungen wird im einzelnen folgendes Honorar vereinbart.

- (1) Die Vergütung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Honoraranordnung für Architekten und Ingenieure vom Januar 2021 (BGBl I S 2732) und wird ausschließlich für beauftragte und tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt.

Verkehrsanlagen

Leistungsphase gem.:	HOAI	Auftrag
☒ 1. Grundlagenermittlung	(2%)	2 %
☒ 2. Vorplanung	(20%)	20 %
☒ 3. Entwurfsplanung	(25%)	25 %
☒ 4. Genehmigungsplanung	(8%)	8 %
☒ 5. Ausführungsplanung	(15%)	15 %
☒ 6. Vorbereitung der Vergabe	(10%)	9 %
☒ 7. Mitwirkung bei der Vergabe	(4%)	3 %
☒ 8. Objektüberwachung	(15%)	15 %
☐ 9. Objektbetreuung und Doku.	(1%)	<u>0 %</u>
Höchstbewertung lt. HOAI	(100%)	97 %

Verkehrsanlagen

Leistungsphase gem.:	HOAI	Auftrag
☒ 1. Grundlagenermittlung	(2%)	2 %
☒ 2. Vorplanung	(20%)	20 %
☒ 3. Entwurfsplanung	(25%)	25 %
☒ 4. Genehmigungsplanung	(8%)	8 %
☒ 5. Ausführungsplanung	(15%)	15 %
☒ 6. Vorbereitung der Vergabe	(10%)	9 %
☒ 7. Mitwirkung bei der Vergabe	(4%)	3 %
☒ 8. Objektüberwachung	(15%)	15 %
☐ 9. Objektbetreuung und Doku.	(1%)	<u>0 %</u>
Höchstbewertung lt. HOAI	(100%)	97 %

- (2) Die ermittelten Kosten des Auftraggebers betragen für die
Ingenieurbauwerke Netto: 400.000 € und es gilt die Honorarzone III
 Basishonorarsatz (Verkehrsanlagen 100% Grundleistungen = 40.363,50 €)
Verkehrsanlagenplanung Netto: 600.000 € und es gilt die Honorarzone III
 Basishonorarsatz (Verkehrsanlagen 100% Grundleistungen = 56.087,80 €)

- (3) Die Honorierung erfolgt für die
Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagenplanung mit 97,00 % 93.557,77 €

gemäß Anlage 1
 Unter Berücksichtigung eines

☐ Abschlags von v.H. auf den Basishonorars mit % €
☐ Zuschlags von v.H. auf den Basishonorars

Vermessungsarbeiten 1 pauschal €

Erstellung eines Zuschussantrages 1 pauschal €

Umbau u. Modernisierungszuschlag (§ 44 u. § 48 HOAI) 1 pauschal €

Besondere Leistung: Prüfen von Nachträgen u. Kostenkontrolle mit % €

Besondere Leistung: Örtliche Bauüberwachung mit % €

Gesamt: €

Nebenkosten von % €

Gesamthonorar netto: €

Mehrwertsteuer von 19,00% €

Gesamt: €

Das Gesamthonorar beträgt 75.803,69 € incl. Nebenkosten und UmSt. (brutto)

- (4) Alle anfallenden Nebenkosten werden pauschal mit max. % der Honorarsumme vergütet. Die Nebenkosten sind in der unter (3) genannten Summe (Gesamthonorar) enthalten.
- (5) Bleibt frei.
- (6) Die gesetzlich gültige **Umsatzsteuer** (zur Zeit in Höhe von **19 %**) ist in der Rechnung gesondert auszuweisen).
- (7) **Leistungen nach Zeitwand:** Dürfen nur nach schriftlicher Beauftragung des Auftraggebers durchgeführt werden. Die Honorierung erfolgt nach den Stundensätzen gem. des Honorarangebotes (Anlage 1). Mit der Abrechnung von auf Stundensatzbasis abzurechnenden Leistungen legt der Auftragnehmer einen übersichtlichen Stundennachweis vor, aus dem sich nachvollziehen lässt, welcher Mitarbeiter wann welche Leistung erbracht hat.

§ 10 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen und ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Leistungen, vorbehaltlich der Anerkennung der Vertragserfüllung durch den Auftraggeber, gewährt.
- (2) Die Restzahlung wird fällig, wenn der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt und eine prüffähige Schlussrechnung eingereicht hat. Kann der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einreichen, so werden die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Auszahlung des noch ausstehenden Betrages gegen Gestellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut suchen.
- (3) Zahlungen des Auftraggebers erfolgen binnen 30 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung und Abschluss der in Rechnung gestellten Leistung.

§ 11 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers berechtigt und verpflichtet; finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen.
- (2) Der Auftragnehmer darf als Sachverwalter seines Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten und auch nicht von Fabrikations-, Handels- oder Unternehmungen weder offen noch auf Umwegen Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich oder seine Angestellten fordern oder annehmen. Preis- und Liefervergünstigungen fallen in voller Höhe dem Auftraggeber zu.
- (3) Der Auftragnehmer ist nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen –Verpflichtungsgesetz – vom 2. März 1974 (BGBl. 1469, 545), geändert durch Gesetz v. 15. August 1974 (BGBl I 1942) zur gewissenhaften Erfüllung der Obliegenheiten verpflichtet. Damit werden unter anderem die Strafandrohungen der §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsnahme und Bestechlichkeit) sowie § 353 StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) gegenüber dem Auftragnehmer wirksam.

§ 12 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber regelmäßig, spätestens jedoch auf Anforderung des Auftraggebers über den Stand der vertraglichen Arbeiten und Leistungen unverzüglich und ohne weiteres Entgelt Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung besteht solange, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz abgeschlossen ist.

§ 13 Haftpflichtversicherung

- (1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Die Deckungssummen dieser Versicherung nach § 10 ABV müssen mindestens betragen:
 - a) für Personenschäden: 1.000.000,- Euro
 - b) Sach- und Vermögensschäden 150.000,- Euro
- (2) Der Auftragnehmer hat den Nachweis der bestehenden Haftpflichtversicherung mit vorstehenden Deckungssummen vor Beginn der Vertragsleistung dem Auftraggeber vorzulegen. Tut er dies auch nach Setzung einer kurzen Nachfrist nicht, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in diesem Fall den aus der Kündigung folgenden Schaden, z.B. Neuvergabe des Auftrages zu schlechteren Konditionen, zu ersetzen.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über einen Wegfall oder sonstige Änderungen des Versicherungsschutzes zu informieren

§ 14 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- (1) Die vom Auftragnehmer für diesen Vertrag gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Anforderung, spätestens jedoch nach Erbringung einer jeden Leistungsphase auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum.
- (2) Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen spätestens zum Vertragsende zurückzugeben.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

§ 15 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht an den gem. § 14 (1) zu übergebenden Unterlagen. Der Auftraggeber darf die Unterlagen daher in jeder Hinsicht verwenden, verwerten, vervielfältigen, veröffentlichen und ändern und dies jeweils auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers. Dasselbe gilt auch für das Bauwerk.
- (2) Zur Veröffentlichung oder Weitergabe der Unterlagen an Dritte, jeweils in Gänze oder teilweise sowie zur Erteilung von Auskünften an Dritte bedarf der Auftragnehmer der vorherigen

Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat demgegenüber das Recht, die Unterlagen auch ohne Zustimmung des Ingenieurs und ohne dessen Namensangabe zu veröffentlichen.

- (3) Der Auftragnehmer erklärt und steht dafür ein, dass alle Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, die er dem Auftraggeber nach diesem Vertrag überträgt, frei von Rechten Dritter sind. Sollten dennoch Schutzrechte Dritter verletzt sein, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen Dritter, die gegen den Auftraggeber erhoben werden, frei.
- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten über die Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 16 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere dürfen überlassene personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Die Nutzung für sonstige Geschäftszwecke oder die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt gewordenen Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, alle wettbewerbsrelevanten sowie sonstigen geschäftsinternen Informationen des Auftraggebers gegenüber Dritten geheim zu halten und nicht für andere Zwecke, denn der Durchführung des Auftrages, zu verwenden oder Kopien oder sonstige Aufzeichnungen für derartige anderweitige Zwecke anzufertigen oder hierfür vorzuhalten oder aufzubewahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gem. vorstehenden Absatz (2) gilt gleichermaßen für alle dem Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt gewordenen Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, alle wettbewerbsrelevanten sowie sonstigen geschäftsinternen Informationen der Bieter, deren Angebote der Auftragnehmer zur Prüfung erhält sowie der an der Durchführung der in § 1 genannten Baumaßnahme Beteiligten.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle auf seiner Seite mit der Durchführung dieses Vertrages befassten Personen (Arbeitnehmer, Beauftragte etc.) an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschriften haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber.

§ 17 Kündigung des Vertrages

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Regelungen des § 648 und §648a BGB sowie § 8 VOL/B.
- (2) Im Falle der Kündigung des Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, die von ihm bis zur Kündigung erbrachte Leistung in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befindet, unverzüglich an die Auftraggeber zu übergeben.
- (3) Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18 Haftung und Verjährung

- (1) Für Gewährungsleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers wird durch behördliche Anerkennungen, Genehmigungen oder Zulassungen nicht eingeschränkt; das gleiche gilt für Anordnungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, sofern dieser hiergegen nicht schriftlich Einspruch erhebt.
- (3) Die Mängelansprüche des Auftraggebers (inkl. Anspruch auf Minderung gem. § 638 BgB) verjähren nach 5 Jahren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.
- (4) Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers. Für teilabgenommene Leistungen beginnt die Verjährung mit der erfolgten Teilabnahme.

§ 19 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Ingenieurvertrag ist **Paderborn**

Gerichtsstand ist **Paderborn**

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

§ 21 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden.

§ 22 Anlagen

Bestandteil des Vertrages sind folgende Anlagen. Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Anlagen und den Regelungen dieses Vertrages, haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.

- Anlage 1 Angebot des Auftragnehmers
- Anlage 2 Besonderen Vertragsbedingungen LuD 26-0113
- Anlage 3 Besonderen Vertragsbedingungen des Kreises Paderborn zur Einhaltung des Tarif – treue -und Vergabegesetzes NRW (BVB TVgG,)
- Anlage 4 Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Unterschriften

Paderborn, den

Paderborn, den

Auftragnehmer

Technischer Dezernent
Im Auftrag
Henrik Egeler

Paderborn, den

Im Auftrag
Frank Albers